

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der Vereinbarung sechs Monate nach Eingang der entsprechenden Notifikation bei der anderen Vertragspartei.

(4) Die Registrierung des Lehrereinsatzabkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta

der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Bonn am 26. November 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kasachischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und kasachischen Wortlautes ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kinkel

Für die Regierung der Republik Kasachstan  
Tokajew

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-bolivianischen Vereinbarung  
über die Anerkennung deutscher Fachhochschulabschlüsse  
in der Republik Bolivien  
sowie der dazugehörigen Zusatzvereinbarung**

**Vom 23. März 2000**

Die in La Paz durch Notenwechsel vom 30. August/7. September 1972 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über die Anerkennung deutscher Fachhochschulabschlüsse in der Republik Bolivien ist nach ihrem letzten Absatz

am 7. September 1972

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Durch Notenwechsel vom 3. September/8. September 1999 wurde in La Paz eine Zusatzvereinbarung zu dieser Vereinbarung geschlossen, die nach ihrem letzten Absatz

am 8. September 1999

in Kraft getreten ist; die deutsche einleitende Note wird ebenfalls nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. März 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

La Paz, den 30. August 1972

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf Artikel 3 Satz 2 des deutsch-bolivianischen Kulturabkommens vom 4. August 1966 sowie die zwischen den bolivianischen Ministerien des Auswärtigen und für Erziehung und dieser Botschaft geführten Verhandlungen über die Anerkennung der von deutschen Fachhochschulen verliehenen akademischen Grade folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der von deutschen Fachhochschulen verliehene akademische Grad des „Ingenieurs (grad.)“ wird in Bolivien anerkannt.
2. Der Inhaber eines solchen Grades ist berechtigt, ihn in Bolivien in der folgenden Form zu führen:

„Ingeniero“

3. Der Inhaber eines solchen Grades ist berechtigt, in Bolivien den Beruf eines Ingenieurs der Fachrichtung auszuüben, in der er den Titel erworben hat.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung von Bolivien mit den unter den Nummern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Pappenheim

Seiner Exzellenz  
dem Minister des Auswärtigen  
der Republik Bolivien  
Herrn Dr. Mario Gutiérrez Gutiérrez  
La Paz

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

La Paz, den 3. September 1999

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Kulturabkommen vom 4. August 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien folgende Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 30. August/7. September 1972 über die Anerkennung deutscher Fachhochschulabschlüsse in der Republik Bolivien vorzuschlagen:

1. Auf der Grundlage der Vereinbarung vom 30. August/7. September 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über die Anerkennung deutscher Fachhochschulabschlüsse in der Republik Bolivien erfolgt die von der Regierung der Republik Bolivien zugesagte Anerkennung des von deutschen Fachhochschulen verliehenen akademischen Grads „Diplom-Ingenieur (FH)“ nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:
  - a) Die Anerkennung mit nationaler Geltung erfolgt durch das bolivianische Ministerium für Erziehung, Kultur und Sport.
  - b) Die einer Anerkennung gegebenenfalls vorausgehenden Verfahrensschritte durch Beteiligung von bolivianischen Einrichtungen wie zum Beispiel der bolivianischen Ingenieursvereinigung (SIB) und des nationalen Hochschulverbandes (CEUB) werden durch die Regierung festgelegt. Die Beteiligung solcher Einrichtungen läßt die Zuständigkeit des Ministeriums für Erziehung, Kultur und Sport für die Anerkennung deutscher Fachhochschulabschlüsse und die Rechtswirksamkeit der Entscheidung des Ministeriums unberührt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnemnt. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

L029560 001 60 66

GFR BUERO NEUNKIRCHEN  
CHRISTIAN MICHEL  
SPIESER STR. 24  
66538 NEUNKIRCHEN

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- Die Registrierung dieser Zusatzvereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Republik Bolivien wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
- Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Bolivien mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Joachim Kausch

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Kirchenfragen  
der Republik Bolivien  
Herrn Dr. Javier Murillo de la Rocha  
La Paz